

Abschreibung – Classement

94.410

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

**Parlamentarische Initiative
(WAK-NR)**
**Bundesbeschluss über die Fortführung
des Bundesbeschlusses
vom 6. Oktober 1978
über Finanzierungsbeihilfen zugunsten
wirtschaftlich bedrohter Regionen**

Angenommen – Adopté

**Initiative parlementaire
(CER-CN)**
**Arrêté fédéral concernant
la reconduction de l'arrêté fédéral
du 6 octobre 1978
instituant une aide financière
en faveur des régions
dont l'économie est menacée**

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.041

**Unwetterschäden 1993
in den Kantonen Wallis und Tessin.
Bundeshilfe**
**Dégâts causés par les intempéries 1993
dans les cantons du Valais et du Tessin.
Participation financière de la Confédération**

Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence

Siehe Seite 623 hiervor – Voir page 623 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 16. Juni 1994
Décision du Conseil national du 16 juin 1994

Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence

Siehe Seite 664 hiervor – Voir page 664 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 16. Juni 1994
Décision du Conseil national du 16 juin 1994

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel
Dagegen

28 Stimmen
4 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel

37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise*

An den Nationalrat – Au Conseil national

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise*

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.061

**Bundesgesetz
über Erfindungspatente.
Änderung**
**Loi sur les brevets d'invention.
Révision**

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 18. August 1993
(BBl III 706)

Message, projets de loi et d'arrêté du 18 août 1993 (FF III 666)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Iten Andreas (R, ZG), Berichterstatter: Die Vorlage über die Erfindungspatente wurde der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur zugewiesen. Ich referiere im Auftrag der Kommission.

Wenn Sie die Fahne betrachten, erkennen Sie, dass die Kommission dem Bundesrat in allen Teilen folgt. Es liegen keine Minderheitsanträge vor, so dass ich mich in der Detailberatung darauf beschränken kann, die wenigen Änderungsanträge der Kommission kurz zu kommentieren.

Worum geht es in dieser Vorlage? Der Revisionsentwurf lässt sich in zwei Bereiche gliedern. Zunächst sollen ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel eingeführt werden. Dazu dienen die neuen Artikel 140a bis 140m sowie die Artikel 146 und 147. Der zweite Bereich umfasst eine Reihe von weitgehend unbestrittenen Vorschlägen, die bereits im Jahre 1989 Gegenstand einer Revisionsvorlage waren, deren Behandlung jedoch 1991 vom Parlament – zusammen mit derjenigen der Vorschläge zur Schutzverbesserung für biotechnologische Erfindungen – sistiert wurde. Die Vorschläge betreffend die biotechnologischen Erfindungen sind aber nicht Gegenstand der heutigen Vorlage.

Die Vorlage ist vom Bundesrat in das Programm der marktwirtschaftlichen Erneuerung der schweizerischen Wirtschaft aufgenommen worden. Sie dient dazu, Benachteiligungen der schweizerischen Industrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu beseitigen und eine Anpassung an die Situation im übrigen Europa herbeizuführen.

Zum ersten Bereich, den ergänzenden Schutzzertifikaten für Arzneimittel: In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Zulassung eines Arzneimittels zum Markt zunehmend strenger geworden, wogegen sich selbstverständlich nichts einwenden lässt, im Gegenteil. Die mit dieser Entwicklung bewirkte längere Zulassungsdauer hat aber eine unliebsame Folge: Neue Wirkstoffe, welche in einem Arzneimittel Verwendung finden könnten, werden aus patentrechtlichen sowie aus Konkurrenzgründen sehr früh zum Patent angemeldet. Bis zur Marktzulassung vergehen dann noch, nach heutigen Schätzungen, zwischen neun und zwölf Jahre. Die Patentdauer von zwanzig Jahren beginnt jedoch in der Schweiz wie auch im übrigen Europa mit der Patentanmeldung. Die lange Zulassungsdauer hat also eine erhebliche Verkürzung der Patentlaufzeit zur Folge, das heisst der Zeit, in welcher ein sich auf dem Markt befindliches Arzneimittel durch ein Patent geschützt ist. Heute beträgt sie nur noch acht bis elf Jahre.

Die Schlechterstellung der Arzneimittel gegenüber anderen Erzeugnissen, welche nicht zulassungspflichtig sind und grundsätzlich von der ganzen Patentdauer profitieren können, hat die Europäische Union zum Handeln veranlasst. Seit Beginn des letzten Jahres werden dort für Arzneimittel sogenannte ergänzende Schutzzertifikate erteilt, mit denen, wenigstens zum Teil, die verlorengegangene Zeit kompensiert wird. In den USA und Japan sind Regelungen mit der gleichen Zielsetzung schon seit längerer Zeit in Kraft.

Bei dieser Sachlage kann die Schweiz nicht abseits stehen. Über die Aufhebung der Diskriminierung eines wichtigen Industriezweiges und die Leistung eines Beitrages an den Forschungsstandort Schweiz hinaus geht es darum, die schweizerische Industrie im eigenen Land mit der Industrie im uns umgebenden Ausland gleichzustellen.

Die vorgesehene Änderung lehnt sich eng an die in der EU getroffene Lösung an. Dafür spricht das Streben nach europakompatiblen Regelungen und das Interesse der Anmelder nach möglichst einheitlichen Lösungen. Somit wird auch für die Schweiz die Einführung von ergänzenden Schutzzertifikaten vorgeschlagen, welche sich unmittelbar an den Ablauf der Patentdauer anschliessen und dieselben Wirkungen wie das Patent haben. Sie sollen die gesamte effektive Schutzdauer auf fünfzehn Jahre anheben, für sich allein genommen jedoch auf höchstens fünf Jahre.

In der Vernehmlassung ist die Einführung von Schutzzertifikaten für Arzneimittel auf weitgehende Zustimmung gestossen. Hie und da, unter anderem von der Sozialdemokratischen und der Grünen Partei wurde allerdings die Frage nach den Auswirkungen auf die Arzneimittelpreise gestellt. Mit dem Bundesrat stuft auch unsere Kommission diese Auswirkungen als gering ein. Einerseits geht es nicht um Tausende von Arzneimitteln, die in den Genuss von Schutzzertifikaten gelangen werden, sondern um ein paar Dutzend. Andererseits führt die Einführung der Zertifikate nicht zu einer Erhöhung der Preise der von diesen Zertifikaten profitierenden Originalpräparate, sondern wirkt sich auf die Arzneimittelpreise dadurch aus, dass die billigeren Analogpräparate, die sogenannten Generika, später auf den Markt gelangen. Wegen der geringen Zahl von zu erwartenden Zertifikaten und des kleinen schweizerischen

Marktes für Analogpräparate, etwa 3 bis 4 Prozent des gesamten Arzneimittelmarktes, dürften diese Einsparungsverluste jedoch gering sein.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Schutzzertifikaten wird das Parlament ersucht, eine Änderung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) zu genehmigen. Dabei handelt es sich um die Einführung einer reinen Ermächtigungsnorm, welche jeden Zweifel an der Vereinbarkeit der Zertifikatslösung mit dem EPÜ beseitigt.

Zum zweiten Bereich der Revisionsvorlage: Im Jahre 1991 haben die eidgenössischen Räte die Behandlung einer Vorlage zur Änderung des Patentgesetzes sistiert. Grund dafür waren die Diskussionen, welche in bezug auf die Bestimmungen über die Schutzverbesserung für biotechnologische Erfindungen entbrannt waren. Jene Vorlage enthielt aber nebst diesen umstrittenen Bestimmungen auch andere Vorschläge, die kaum zu Diskussionen Anlass gaben, jedoch ebenfalls von der Sistierung betroffen wurden. Sie haben unter anderem den Zweck, die Benachteiligungen der schweizerischen Industrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz bzw. der kleineren und mittleren Unternehmen gegenüber den Grossunternehmen aufzuheben. Sie haben daher ebenfalls ihren Platz im Programm der marktwirtschaftlichen Erneuerung gefunden.

Wie bereits in der Vernehmlassung zur früheren Vorlage sind auch jetzt diese Punkte auf breite Zustimmung gestossen. Was den Bereich der biotechnologischen Erfindungen anbelangt, so teilt die Kommission den Standpunkt des Bundesrates, dass es nicht opportun ist, diese Punkte in diese Vorlage aufzunehmen. Mit der Ausklammerung der biotechnologischen Erfindungen einerseits und der weitgehenden Aufnahme der übrigen Punkte andererseits verliert die sistierte Vorlage von 1991 ihren Inhalt. Sie kann deswegen abgeschlossen werden, was auch beantragt wird.

Abschliessend möchte ich dem Direktor des Bundesamtes für geistiges Eigentum, Herrn Grossenbacher, und seinem Stellvertreter, Herrn Messerli, herzlich danken. Sie haben uns bestens – fachkundig und überzeugend – durch die Vorlage geführt.

Meier Josi (C, LU): Ich möchte die Eintretensdebatte für drei Hinweise allgemeiner Art benutzen:

1. Ein Hinweis gilt unserer Beratungspraxis: Wir haben das System der ständigen Kommissionen mit dem Ziel eingeführt, Kenntnisse in bestimmten Bereichen bei den Kommissionen zu bündeln und zu vertiefen. Wir wollten damit die Informationsvorsprünge der Verwaltung etwas ausgleichen. Deshalb bringe ich hier den Wunsch an, zukünftig seien alle Vorlagen aus dem Immaterialgüterrecht mit Blick auf den gemeinsamen Nenner prioritär der Kommission für Rechtsfragen zuzuteilen. Es ist ja hier immer auch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig. Das sichert eine einheitliche Sicht für die verschiedenen Teilgebiete wie Patentrecht, Markenschutz- und Urheberrecht, Modellschutz, vielleicht auch beim unlauteren Wettbewerb und ähnlichen Vorlagen. Nichts würde selbstverständlich den Mitberichten aus anderen Kommissionen im Wege stehen; diese Vorlage ging ja sicher wegen der Gentechnologie an die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK). Sie käme gerade bei solchen Themen für Mitberichte in erster Linie in Frage. Ich vermute übrigens, dass diese Kommission selbst – Herr Iten Andreas hat gerade von den Fachkenntnissen der Verwaltung gesprochen – manchmal den Eindruck hatte, Patentfragen seien nicht ihre Spezialität.

2. Die Vorlage zeigt beispielhaft, dass es je länger, je mehr Rechtsgebiete gibt, bei denen wir kein Inseldasein führen können. Wir können Fragen dieser Art nicht im Alleingang lösen. Das wird sich sicher auch wieder bei den Gatt-Vorlagen zeigen, wo über Zwangslizenzen zu beraten sein wird. Technische Regeln halten sich nun einmal nicht an Landesgrenzen, und obwohl Erfindungen auf geistigen Anstrengungen beruhen, haben sie Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Bereich.

Wenn wir unsere forschende Industrie nicht ins Hintertreffen manövrieren lassen wollen – der Kommissionspräsident hat

das sehr stark unterstrichen – und wenn auch kein höheres Interesse entgegensteht, dann müssen wir ihr die gleichen Schutzrechte einräumen, von denen die Konkurrenz jenseits der Grenze profitieren kann.

Einmal mehr – das war der Sinn dieser zweiten Bemerkung – reduziert sich unsere Freiheit auf den autonomen Nachvollzug. Wir müssten uns das je länger, je mehr bewusst machen. In der Sache selbst hat die WBK, besonders mit Bezug auf die zusätzlichen Schutzsertifikate, zu Recht die Vorschläge der Verwaltung übernommen. Die Arzneimittel selbst sind ja nicht gesetzlich geschützt, sondern nur die Wirkstoffe. Ich möchte daher die Frage stellen, ob wohl der Kurztitel zum 7. Abschnitt nicht noch sprachlich angepasst werden müsste. Das könnte die Redaktionskommission besorgen.

Das Patentgesetz gibt den Erfindern gemäss den Artikeln 8 und 14 ein Ausschliesslichkeitsrecht von 20 Jahren ab Patentanmeldung. Das Monopol sollte nicht nur für höhere Aufwendungen entschädigen, sondern auch zu neuer Forschung anreizen. Weil nun aber im Bereich der Pharmawirkstoffe noch die zusätzliche Hürde der Zulassung von Medikamenten durch die Gesundheitsbehörden zu überwinden ist, verliert der Erfinder jeweils die Früchte des entsprechenden Monopols zufolge der langen Wartezeit. Das bewirkt höhere Preise. Die zusätzliche Schutzfrist gibt umgekehrt längere Abschreibungsmöglichkeiten. Man ist also gegen die parasitäre Ausnutzung des Monopols während der verlängerten Schutzdauer geschützt. Das sollte zu billigeren Preisen führen.

Obwohl nun eigentlich die Preisgestaltung gar nicht Gegenstand dieser Debatte ist, möchte ich doch die Gelegenheit zu einem Appell an unsere Pharmaindustrie benutzen: Sie möge in der Zukunft in ihren Mischrechnungen die Bedürfnisse der leidenden Menschen und die begrenzte Leistungsfähigkeit der Krankenkassen noch stärker als bisher einbeziehen. Es sollte nicht vorkommen, dass, wie kürzlich bei einem Asthmamittel, das Auftauchen eines teureren ausländischen Konkurrenzproduktes zu Aufschlagforderungen von über 100 Prozent auf einmal führt. Man müsste sich überlegen, ob der Marktvorsprung und der eigene, günstigere Preis nicht auch Chancen zu mehr Umsatz und dadurch mehr Gewinn und mehr Revitalisierung brächten, bei gleichzeitigem Spareffekt für die Gesundheitskosten.

Ich bin im übrigen für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage, besonders auch zu den Bestimmungen über den Verzicht der Vorprüfungen und die erleichterte Wiedergutmachung von Fristversäumnissen, und dementsprechend selbstverständlich für die Abschreibung der alten Vorlage.

Koller Arnold, Bundesrat: Diese Vorlage gehört in den Bereich der Massnahmen zur Erneuerung der schweizerischen Wirtschaft, wie sie Ihnen der Bundesrat nach dem Nein zum EWR-Abkommen angekündigt hat. Wir möchten mit dieser Vorlage Benachteiligungen der schweizerischen Industrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz beseitigen. Das gilt einmal für die Einführung von ergänzenden Schutzsertifikaten für Arzneimittel. Solche sind seit über einem Jahr in der Europäischen Union eingeführt und seit noch viel längerer Zeit bereits in den USA und Japan. Es gilt aber auch für die weiteren Revisionspunkte, die zusammen mit den Vorschlägen für die Schutzverbesserung biotechnologischer Erfindungen bereits Gegenstand einer Revisionsvorlage waren, die aber 1991 vom Parlament wegen der Bestimmungen über die biotechnologischen Erfindungen sistiert worden ist.

Diese Punkte werden nun, soweit sie nicht die biotechnologischen Erfindungen betreffen und damals unbestritten waren, hier wieder aufgenommen. Die Vorlage ist schon in der Vernehmlassung und nun auch in Ihrer Kommission und hier im Rat gut aufgenommen worden. Das ist angesichts des geschilderten Anliegens nicht weiter erstaunlich. Die einzigen Bedenken wurden in bezug auf eine Frage geltend gemacht, welche gar nicht direkt hier zu regeln ist, nämlich die Frage nach den Auswirkungen auf die Arzneimittelpreise. Der Bundesrat stuft jedoch diese Auswirkungen, die naturgemäss nicht in Ziffern genau ausgewiesen werden können, als gering ein. Die Auswirkungen auf die Arzneimittelpreise ergeben sich nicht durch irgendwelche Preiserhöhungen, sondern höchstens durch

Einsparungsverluste, die dadurch verursacht werden, dass die billigeren Analogprodukte, die nicht geschützten Generika, entsprechend später auf den Markt kommen, nämlich maximal fünf Jahre später wegen dieser zusätzlichen Schutzsertifikate. Wegen der geringen Anzahl der in Betracht fallenden Schutzsertifikate und auch wegen des kleinen schweizerischen Marktes für solche Generika – sie machen nur etwa 3 bis 4 Prozent des schweizerischen Arzneimittelmarktes aus – dürften daher die Auswirkungen in der Grössenordnung von schätzungsweise höchstens 10 Millionen Franken liegen. Wir hoffen demgegenüber, mit dieser Vorlage den Wirtschaftsstandort Schweiz wirklich zu stärken und zu festigen, indem wir die genannten Benachteiligungen gegenüber der ausländischen Konkurrenz beseitigen können.

Zum Bereich biotechnologische Erfindungen: Sie sind nicht mehr Gegenstand dieser Vorlage. Aber ich möchte festgehalten haben, dass der Bundesrat anlässlich einer Aussprache im Juni 1993 aufgrund eines Berichtes über Biotechnologie und Patentrecht ausdrücklich festgehalten hat, dass auf dem Gebiete der biotechnologischen Erfindungen zunächst auf internationaler, insbesondere auf europäischer Ebene Lösungen anzustreben sind. Wie Frau Meier Josi zu Recht gesagt hat, sind hier nationale Alleingänge schlicht nicht mehr denkbar. Ich darf aber ausdrücklich festhalten, dass es sich im Rahmen der Uruguay-Runde des Gatt im Bereich des geistigen Eigentums bei der sogenannten Trips-Vorlage nicht um solche Neuerungen handelt. Im hier interessierenden Bereich wurden dort nur Minimalerfordernisse festgehalten, die bei uns keinerlei Gesetzesänderung nötig machen.

Im übrigen erinnere ich Sie daran, dass im Herbst letzten Jahres eine Volksinitiative zu diesem Thema eingereicht worden ist, welche die Erteilung von Patenten für gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere sowie für die dabei angewandten Verfahren verbieten möchte. Auch aus diesem Grund wäre es nicht opportun, diesen Problembereich in dieser Revision zu behandeln.

Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen beantragen, die unbestrittenen Punkte aus der Vorlage von 1991 hier aufzunehmen, währenddem alle anderen Punkte abgeschrieben werden können: Diese Punkte über die biotechnologischen Erfindungen sollen Ihnen später mit einer umfassenderen Vorlage neu präsentiert werden.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für die gute Aufnahme und bitte Sie um Eintreten.

Iten Andreas (R, ZG), Berichterstatter: Vielleicht noch eine Bemerkung zu den Anregungen von Frau Meier Josi betreffend Zuweisung der Vorlagen. Es ist an sich ja nicht Aufgabe der Kommission, dazu Stellung zu nehmen, sondern es ist Aufgabe des Büros. Ich nehme an, das Anliegen wird nicht überhört werden.

Was die redaktionelle Problematik anbelangt, hat die vorbereitende Kommission im wesentlichen keine Änderungen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmungen vorgenommen. Die redaktionelle Überarbeitung ist Aufgabe der parlamentarischen Redaktionskommission. Ich nehme an, dass Ihre Anregung dort aufgenommen wird.

Zum Erlasstitel, zum Ersatz von Ausdrücken: Der Bundesrat hat neben einer geringfügigen redaktionellen Änderung des deutschen Textes – «Bundesgesetz über die Erfindungspatente» statt «Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente» – beantragt, den Erlasstitel an die Einführung der ergänzenden Schutzsertifikate anzupassen. Die Kommission hat hingegen gefunden, dass eine solche Anpassung nicht nötig und ein «schlanker» Erlasstitel vorzuziehen sei. Hingegen soll mit der Änderung des Gesetzes der Erlasstitel mit dem Kurztitel «Patentgesetz» sowie mit der Abkürzung, wie Sie sie auf der Fahne finden, ergänzt werden, wie das bei neueren Erlassen üblich ist. Beide Bezeichnungen haben sich eingebürgert.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

**A. Bundesgesetz über die Erfindungspatente
A. Loi fédérale sur les brevets d'invention**

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Titel

Antrag der Kommission

Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)

Titre

Proposition de la commission

Loi fédérale sur les brevets d'invention (Loi sur les brevets, LBI)

Angenommen – Adopté

Ersatz von Ausdrücken

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Remplacement d'expressions

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7b Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7b introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 16 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 16 al. 1, 2

Proposition de la commission

Al. 1

Biffer

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Iten Andreas (R, ZG), Berichterstatter: Mit dem neuen Absatz 1 von Artikel 16, welcher völkerrechtliche Verträge vorbehält, will der Bundesrat vorab den Grundsatz des Primats des Völkerrechts in Erinnerung rufen. Die Kommission ist hingegen der Auffassung, dass dieser Grundsatz selbstverständlich ist und ohnehin gilt. Die Festschreibung im Gesetz könnte zu unerwünschten Umkehrschlüssen in jenen Fällen führen, wo ein Gesetz den Vorbehalt nicht ausdrücklich vorsieht. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommission die Streichung des vorgeschlagenen neuen Absatzes. Damit entfällt auch die Unterteilung des Artikels 16 in zwei Absätze, und die geltende Bestimmung bleibt unverändert.

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 1, 1ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 17 al. 1, 1ter

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Koller Arnold, Bundesrat: Erlauben Sie mir, noch eine Klarstellung zu diesem Artikel 17 Absatz 1ter vorzutragen, um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen.

Wie in der Botschaft ausgeführt, soll das bisher nur im internationalen Verhältnis geltende Prioritätsrecht nun auch in den nationalen Bereich eingeführt werden. Es handelt sich um die sogenannte innere Priorität. Die innere Priorität erlaubt es, aufgrund von schweizerischen Patentanmeldungen binnen 12 Monaten das Prioritätsrecht für ebenfalls schweizerische Patentanmeldungen betreffend die gleiche Erfindung zu beanspruchen. Die Wirkung des Prioritätsrechts besteht darin, dass den späteren Anmeldungen keine Tatsachen entgegengehalten werden können, die in diesen 12 Monaten eingetreten sind, wie zum Beispiel die Veröffentlichung der Erfindung oder die Patentanmeldung durch einen Dritten.

Dabei soll für die innere Priorität die Regelung des bereits bisher im internationalen Verhältnis geltenden Prioritätsrechts gemäss der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums entsprechend gelten.

Wie wir die Unionspriorität im internationalen Verhältnis schon kennen, soll nun diese innere Priorität im Bereich rein schweizerischer Anmeldungen gelten. Das heisst, dass die Prioritätsfrist 12 Monate beträgt. Das heisst aber insbesondere auch, dass das Prioritätsrecht nicht nur aus einer einzigen Erstanmeldung und nur für eine einzige Nachanmeldung beansprucht werden kann. Vielmehr gilt, gleich wie bei der Unionspriorität, dass die innere Priorität aufgrund einer ersten schweizerischen Anmeldung nicht nur für eine, sondern auch für mehrere schweizerische Nachanmeldungen betreffend die gleiche Erfindung beansprucht werden kann, sofern sie innert 12 Monaten seit der Erstanmeldung erfolgen. Umgekehrt kann die innere Priorität nicht nur aus einer, sondern auch aus mehreren früheren Anmeldungen für eine einzige zweite Anmeldung beansprucht werden, die den Inhalt der früheren Anmeldungen vereinigt und zusammenfasst, sofern diese zweite Anmeldung innert 12 Monaten seit den früheren Anmeldungen erfolgt. Diese Möglichkeit ergibt sich übrigens auch aus Artikel 42 der Patentverordnung.

Ich wollte das zuhanden der Materialien zur Vermeidung von Missverständnissen noch festgehalten haben.

Angenommen – Adopté

Art. 20a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 46a

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

....

i. Fristen, die durch Verordnung festgelegt worden sind und bei deren Überschreitung der Bundesrat die Weiterbehandlung ausschliesst.

Art. 46a

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

....
i. Tout autre délai fixé par ordonnance lorsque le Conseil fédéral exclut la poursuite de la procédure en cas d'observation dudit délai.

Iten Andreas (R, ZG), Berichterstatter: Zu Absatz 4 Buchstabe i: Die Kommission schlägt eine Änderung vor. Dabei handelt es sich um die Ermächtigung des Bundesrates, weitere Fristen von der Weiterbehandlung auszuschliessen; dabei geht es – wie in der Botschaft erwähnt – um Fristen auf Verordnungsstufe. Dies soll im Gesetz klargestellt werden. Das ist der Inhalt dieser Änderung.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 47; Art. 47 Randtitel; 48 Randtitel, Abs. 1; 81 Abs. 1; Gliederungstitel vor Art. 87; 87 Randtitel, Abs. 2; 113 Abs. 2; 119; 131 Abs. 1; Gliederungstitel vor Art. 134; 134; 138; Gliederungstitel nach Art. 140; 140a–140f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 47; art. 47 titre marginal; 48 titre marginal, al. 1; 81 al. 1; titre précédant l'art. 87; 87 titre marginal, al. 2; 113 al. 2; 119; 131 al. 1; titre précédant l'art. 134; 134; 138; titre suivant l'art. 140; 140a–140f

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 140g

Antrag der Kommission

.... durch Eintragung desselben ins Patentregister.

Art. 140g

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Iten Andreas (R, ZG), Berichterstatter: Nur eine redaktionelle Änderung: Wie das Patent wird auch das Schutzzertifikat durch Registereintrag erteilt. Vorgesehen ist die Eintragung auf dem Blatt des Grundpatents, d. h. des Patents, das Grundlage des Zertifikats ist. Die Kommission nimmt hier mit Einfügen des Wortes «desselben» eine Klarstellung vor.

Angenommen – Adopté

Art. 140h–140m; 143 Abs. 4; 146; 147; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 140h–140m; 143 al. 4; 146; 147; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

B. Bundesbeschluss über die Änderung von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente

B. Arrêté fédéral concernant la révision de l'article 63 de la Convention sur la délivrance de brevets européens

Iten Andreas (R, ZG), Berichterstatter: Mit der Vorlage des Bundesrates wird unser Rat ersucht, eine Änderung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) zu genehmigen und den Bundesrat zur Ratifikation zu ermächtigen. Die Änderung

tritt zwei Jahre nach der Ratifikation durch 9 Vertragsstaaten oder drei Monate nach der Ratifikation durch alle 17 Vertragsstaaten in Kraft, falls dieser Zeitpunkt der frühere ist. Bisher haben 6 Vertragsstaaten ratifiziert.

Die Änderung betrifft Artikel 63 EPÜ über die Laufzeit des europäischen Patents und steht im Zusammenhang mit der Einführung ergänzender Schutzzertifikate für Arzneimittel. Solche Zertifikate sollen nicht nur aufgrund von nationalen, sondern auch aufgrund von europäischen Patenten erteilt werden. Der bisherige Artikel 63 EPÜ sieht für das europäische Patent eine Laufzeit von 20 Jahren vor, welche nur im Kriegsfall oder in einer ähnlichen Krisenlage verlängert werden kann. Im Lichte dieser Bestimmung wurden verschiedentlich Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit der Zertifikatlösung mit dem EPÜ geäußert, da das Zertifikat, obwohl als eigenständiger Schutztitel ausgestaltet, im Ergebnis die Patentlaufzeit verlängert. Die Änderung von Artikel 63 EPÜ dient der Beseitigung jeglicher Zweifel in dieser Richtung.

Ich verzichte auf die Kommentierung der Änderungen in Artikel 63 EPÜ. Sie sind in der Botschaft des Bundesrates kommentiert.

Ich bitte um Zustimmung zum Beschlussentwurf B.

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.051

Patentgesetz. Änderung

Loi sur les brevets. Révision

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1991, Seite 890 – Voir année 1991, page 890

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der Vorlage

Proposition du Conseil fédéral

Classer le projet

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Bundesgesetz über Erfindungspatente. Änderung

Loi sur les brevets d'invention. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	735-739
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 363

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.